



**Unternehmenssatzung**  
**für das**  
**„Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen“**  
**der Gemeinde Hebertshausen**

**Neuerlass vom 20.01.2026**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Gemeinde Hebertshausen folgende Satzung neu:

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das „Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen“ der Gemeinde Hebertshausen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen“ mit dem Zusatz „KU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KEH“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Hebertshausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 400.000,00 €, in Worten vierhunderttausend Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt das Wappen der Gemeinde Hebertshausen zu führen .

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
  1. die vorgelagerte Analyse und Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung oder Verpachtung von baulichen und technischen Anlagen, insbesondere zur Erzeugung sowie Speicherung von und Versorgung mit Strom und Wärme (Aufgabenübertragung); Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend,
  2. die Planung und die Errichtung von baulichen und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen (Inhouse- bzw. Instate-Vergaben),

3. die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeindeverwaltung im Bereich der Haus-technik, des technischen Gebäudemanagements sowie der Energiebeschaffung und -be-wirtschaftung; Einzelheiten werden durch Vertrag bestimmt.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG, Art. 57 Abs. 1 GO; die Ge-meinde erlässt einen Betrauungsakt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die in einem un-mittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen und diese ergänzen, insbesondere im Bereich der technischen Beratung, Energiewirtschaft oder Verwaltungsunterstützung.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbe-trieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unter-nehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzu-wenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht ge-meindliche Grundstücke und Gebäude zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch Vertrag oder Zweckvereinbarung bestimmt, soweit erforderlich.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt; § 4 Abs. 2 gilt entsprechen-

- (2) Das Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Das Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; der Verwaltungsrat kann Ausnahmen bestimmen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Gemeinde halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans in Schrift- oder Textform vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Hebertshausen haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der erste Bürgermeister, vertreten durch das Sachgebiet Kämmerei der Gemeinde, sollen sich wenigstens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9a TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

## § 5

### **Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Hebertshausen. Er wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Gemeinde Hebertshausen für die Dauer von sechs Jahren bestellt; Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Ge-

meinderatsmitglieder als auch bis zu drei sachverständige Dritte bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Der Gemeinderat entscheidet über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat zweimal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat. Die Auskunft kann auch in Textform erfolgen und ist auf Verlangen des Verwaltungsratsvorsitzenden durch den Vorstand zu entwerfen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Entschädigung. Es findet § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Hebertshausen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 6

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher, die Schriften, und Dateien des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
  - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter, Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
  - c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,

- d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß §§ 16ff. KUV,
- f) Etwaige Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
- g) Feststellung des ggf. geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- h) Bestellung und Widerruf von Prokuren sowie die Befreiung von § 181 BGB,
- i) (Rück-) Zahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Hebertshausen,
- j) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000 € (inkl. USt) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- l) Bestellung von Bürgschaften und sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter,
- m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an das Vorstandsmitglied und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt oder verschwägert sind,
- n) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- o) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen),
- p) Weisungen an das Vorstandsmitglied.

- (4) Gegenüber dem Vorstandsmitglied vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 7

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Im Fall der elektronischen Ladung gilt die Ladung als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Bestimmung traf. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zusimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Anträge bedürfen der Schrift- oder Textform und sollen einen Beschluss- und Finanzierungsvorschlag mit Begründung enthalten.

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Beratungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in Versammlungen (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beratungen und Beschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, per E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Hybrid-Sitzungen gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
- a) der Verwaltungsratsvorsitzende auf die Art der Beratung und Beschlussfassung sowie auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist,
  - b) alle Verwaltungsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen und
  - c) mindestens 5 der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich zu einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuladen. Abs. 8 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt zu Beginn der Sitzung den/die Protokollant/in. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (10) Der Verwaltungsratsvorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform mit Begründung Kenntnis zu geben.
- (11) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats oder des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. § 6 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

## § 8

### **Schrift und Textform**

- (1) Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schrift- oder Textform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstegesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt. Erklärungen erfolgen unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

## § 9

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Die Gemeinde ist aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie wird damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL und § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG tätig.
- (3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan mit Finanz- und Stellenplan) rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf, schreibt diesen entsprechend fort und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 KUV unverzüglich zu ändern.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss gemäß Art. 91 Abs. 1 GO aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Über die Erstellung eines Lageberichts, eines Nachhaltigkeitsberichts und die Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses und/oder des Nachhaltigkeitsberichts entscheidet der Verwaltungsrat, soweit gesetzlich nicht anders geregelt. Der Jahresabschluss, der etwaige Lagebericht und der etwaige Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Hebertshausen zur Behandlung ge-

mäß § 5 Abs. 4 zuzuleiten. Nach Durchführung der etwaigen Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. § 27 KUV bleibt unberührt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses zu unterbreiten.

## **§ 10** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11** **Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hebertshausen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kommunalunternehmen Energie Hebertshausen für die Gemeinde Hebertshausen vom 22.05.2023, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2024 außer Kraft.

Hebertshausen, den 21.01.2026

Gemeinde Hebertshausen



Richard Reischl

Erster Bürgermeister

